



BAUERNVERBAND
APPENZELL

Statuten des Bauernverbandes Appenzell Innerrhoden

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Bauernverband Appenzell I. Rh. (nachfolgend Bauernverband) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Bauernverbandes befindet sich in Appenzell.

Art. 3 Zweck

Der Bauernverband ist der Berufsverband der Landwirtinnen und Landwirte im Kanton Appenzell I.Rh. Er unterstützt die verschiedenen Bereiche der Appenzeller Landwirtschaft.

- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, in der übrigen Wirtschaft, in der Berufsbildung und gegenüber Politik und Behörden, sofern diese mit den Zielen des Bauernverbandes übereinstimmen.
- Er unterstützt seine Mitglieder durch ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot und fördert den Berufsstand durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- Er informiert seine Mitglieder über sein Publikationsorgan „Appenzöller Buur“ und digitale Kommunikationskanäle.
- Er fördert die landwirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung.

Zur Zweckerfüllung sind folgende Mittel anwendbar:

- Durchführung und Unterstützung von Kursen, Vorträgen und weiteren Veranstaltungen;
- Herausgabe eines Vereinsblattes;
- mögliche Bereitstellung von Dienstleistungen;
- Gründung oder Beteiligung an Zweckgesellschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Dem Bauernverband können als Mitglieder beitreten:

- Landwirtinnen und Landwirte, die einen Landwirtschaftsbetrieb alleine oder gemeinsam mit ihrem Lebenspartner oder Lebenspartnerin führen;
- mit der Landwirtschaft verbundene Einzelpersonen;
- regionale landwirtschaftliche Vereinigungen;
- lokale, regionale, kantonale und überkantonale Organisationen.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Bauernverband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuches. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Tod;
- Ausschluss;

Art. 7 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle aktiven Landwirtinnen und Landwirte, Ehrenmitglieder und Mitgliedorganisationen. Aktive Landwirtinnen und Landwirte verlieren bei der Aufgabe des Betriebes ihr Stimmrecht nicht. Jedes Mitglied sowie die einzelnen Mitgliedorganisationen verfügen über je eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Art. 8 Austritt

Eine Mitgliedorganisation respektive ein Einzelmitglied kann durch eine schriftliche Erklärung, welche beim Vorstand einzureichen ist, aus dem Bauernverband austreten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 9 Ausschluss

Eine Mitgliedorganisation oder ein Einzelmitglied, welche/welches den Interessen des Bauernverbandes zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichten, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen und verlieren den Status als Mitglied des Bauernverbandes und haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10 Beschwerde gegen Ausschluss und Nichtaufnahme

Der Entscheid über den Ausschluss kann vom Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde zuhanden der nächsten Hauptversammlung angefochten werden. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedrechte des Ausgeschlossenen. Der Ausschluss- oder Nichtaufnahmeentscheid erfolgt mit einfachen Mehr.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedschaft können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Masse für die Landwirtschaft allgemein oder in der Verbandsarbeit verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung gemäss Vorschlag durch den Vorstand.

III. Finanzierung

Art. 12 Mittelbeschaffung

Der Bauernverband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Entschädigung für allfällige Dienstleistungen;
- Gönnerbeiträge, Schenkungen und Sponsoring;
- Erträge des Verbandsvermögens.

Art. 13 Mittelverwendung

Die Mittel werden verwendet:

- zur Förderung des Zweckes des Bauernverbandes;
- für Beiträge an Ausbildungskosten;
- zur Deckung von Personal- und Verwaltungskosten;
- für Beiträge an den Schweizerischen Bauernverband;
- für generelle Werbeaktionen im Interesse der Landwirtschaft;
- als Beiträge an weitere Organisationen und Institutionen, in welchem der Bauernverband Mitglied ist.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Bauernverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Bauernverbands sind:

- a) Hauptversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kontrollstelle.

a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich, in der Regel im ersten Jahresquartal, statt.

Art. 17 Einberufung

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste, schriftlich oder elektronisch oder durch Publikation im «Appenzöller Buur».

Art. 18 Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge;
- Abnahme des Jahres- und Geschäftsberichtes, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- Kauf und Verkauf von Immobilien;
- Beschlussfassung über Neuinvestitionen und Unterhaltsarbeiten von über 50'000.- Franken;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entgegennahme von Anträgen von Mitgliedern;
- Entscheid über den Ausschluss oder Nichtaufnahme von rekurrierenden Personen;
- Beschlussfassung über eine Statutenänderung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Bauernverbandes.

Art. 19 Anträge zuhanden der Hauptversammlung

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden durch:

- den Vorstand;
- die Kontrollstelle;
- mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Art. 21 Traktanden der ausserordentlichen Hauptversammlung

An der ausserordentlichen Hauptversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, um deren Willen sie einberufen wurde.

Art. 22 Beschlussfassung und Wahlen

Sofern nicht ein geheimes Abstimmungsverfahren verlangt wird, erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr.

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse im einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

b) Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis sieben weiteren Mitgliedern.

In den Vorstand können nur aktiv in der Landwirtschaft tätige Mitglieder gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, eine Amtsperiode von vier Jahren zu übernehmen. Nach dem Erreichen des 65. Altersjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- Festlegung der Entschädigung der Organe;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- Organisation von Kursen, Vorträge und weiteren Veranstaltungen;
- Beschlussfassung über Gründungen, Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen;
- Unterhalt und Vermietung der Immobilien;
- Beschlussfassung über Neuinvestitionen und Unterhaltsarbeiten bis zu 50'000.- Franken;
- Herausgabe des Vereinsblattes;
- Vertretung in anderen bäuerlichen Organisationen.

Art. 25 Organisation

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Art. 27 Aktuariat und Rechnungswesen

Die Aufgaben des Aktuars und des Kassiers können vom Vorstand an Nichtmitglieder delegiert werden.

c) Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wahl erfolgt jährlich. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Bauernverbandes sein. Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Bauernverbandes und erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

V. Statutenänderung, Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein Antrag dazu ist mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten zu unterbreiten. Der Antrag ist auf die Hauptversammlung zu traktandieren.

Art. 30 Auflösung des Bauernverbandes

Für die Auflösung des Bauernverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Art. 31 Vermögenszuweisung

Ein allfälliges Verbandsvermögen bei der Auflösung des Bauernverbandes wird dem Landwirtschaftsamt Appenzell Innerrhoden zur Verwahrung übergeben und ist einer späteren Nachfolgeorganisation mit gleicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Art. 32 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 2006.

Für die Hauptversammlung vom 7. März 2025

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Walter Mock

Bruno Schürpf